

Kinderschutzkonzept des Städtischen Kindergarten Biberachzell

Stand Juni 2023

Städtischer Kindergarten Biberachzell – Am Marktsteig 1 - 89264 Weißenhorn

Tel: 07309-954645 - Email: kiga.biberachzell@weissenhorn.de

Leitung: Maike Jäckel

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Das Schutzkonzept als Teil des Gesamtkonzepts	1
1.2	Selbstverpflichtungserklärung.....	2
2	Gesetzlicher Rahmen	3
2.1	§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)	4
2.2	§ 45 SGB VIII Beeinträchtigung und Gefährdung des Kindeswohls in Einrichtungen.....	4
2.3	UN-Kinderrechtskonvention	5
3	Begriffserklärungen	6
3.1	Begriffserklärung „Kindeswohl“	6
3.2	Begriffserklärung „Kindeswohlgefährdung“	6
3.2.1	Vernachlässigung	7
3.2.2	Erziehungsgewalt und Misshandlung	8
3.2.3	psychische Gewalt und Misshandlung	9
3.2.4	Grenzverletzungen	9
3.2.5	häusliche Gewalt.....	10
3.2.6	sexualisierte Gewalt	10
4	Risikoanalyse	12
5	Prävention	17
5.1	auf personeller Ebene	17
5.2	in Räumen und durch Spielmaterial.....	18
5.3	durch die Partizipation	19
5.3.1	Partizipation von Kindern.....	19
5.3.2	Partizipation von Eltern	20
5.3.3	Partizipation von pädagogischen Fachkräften	20
5.4	Verhaltensregeln verschiedener Personengruppen in der Einrichtung.....	21
5.4.1	Kinder, Personal, Eltern, Dritte	21
5.5	Beschwerdemanagement.....	24
5.5.1	Beschwerden durch die Kinder.....	25
5.5.2	Beschwerden durch Eltern/ Dritte	25
5.5.3	Beschwerden durch Mitarbeiter.....	26
5.6	Verhaltenskodex	26
6	sexualpädagogisches Konzept	34
6.1	Sexueller Übergriff unter Kindern	37
7	Meldepflichtige Ereignisse	39
7.1	Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen	39

7.2	Ablauf des Meldeverfahrens gem. §47 Satz 1, Nr. 2 SGB VIII.....	40
8	Intervention und Verfahrensablauf	43
8.1	Intervention	43
8.2	Verfahrensablauf.....	45
8.2.1	Verfahrensablauf innerhalb der eigenen Einrichtung durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung	45
8.2.2	Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen.....	47
8.2.3	Verfahrensablauf bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder	48
9	Personal	50
9.1	Einstellungsverfahren.....	50
9.2	Einarbeitung.....	50
9.3	Fachberatung, Fortbildung, Supervision	51
9.4	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	51
9.5	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	52
10	Qualitätssicherung / nachhaltige Aufarbeitung	53
11	Beratungsstellen	54
12	Quellennachweis / Literaturverzeichnis	58
13	Anhang	60
	Selbstverpflichtungserklärung / Selbstauskunft	60
	Verhaltenskodex	61
	Methode zu 8.2.1	63
	Dokumentationsvorlagen.....	70

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und in den meisten Fällen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1 Einleitung

Der Schutz vor jeglicher Art von Gewalt in Kindertageseinrichtungen ist Pflichtaufgabe aller beteiligten Personen einer Kindertageseinrichtung.

Die Erststellung eines Kinderschutzkonzepts ist deshalb eine Aufgabe, bei der sich das pädagogische Team mit möglichen Risiken auseinandersetzt, um gewaltfrei arbeiten zu können und um eine klare Haltung in Form von Verhaltensregeln und Verfahrensabläufen kommunizieren zu können.

Die verschiedenen Akteure unserer Einrichtung (Träger, Eltern, Kinder, Mitarbeitende, Externe...) wurden in den Prozess der Erstellung dieses Konzepts mit einbezogen. Konkrete Maßnahmen wurden daraufhin formuliert und ein Qualitätsmerkmal geschaffen, an dem sich die Angebote der Einrichtung orientieren und dessen Inhalt ständig überprüft wird.

1.1 Das Schutzkonzept als Teil des Gesamtkonzepts

Der Kindergarten „Dorfspatzen“ in Biberachzell und sein Team haben es sich zur Aufgabe gemacht, das Kind, dessen autonome Persönlichkeit und dessen Bedürfnisse in den Fokus zu rücken. Unser Bild vom Kind bestimmt unser Handeln: Die Handlungsfreiheit des Kindes, um seinen Lerneifer und Wissensdurst zu stillen, hat besondere Priorität und prägt die pädagogische Arbeit. Wir schaffen durch Beobachtung eine bedürfnisorientierte Umgebung und regen Kinder zum selbstständigen und selbstbestimmten Forschen und Entdecken an. Um Lernprozesse anzuregen, ist die Voraussetzung für unsere Arbeit, der Aufbau einer wertschätzenden und verständnisvollen Beziehung zum Kind. Geborgenheit und Wohlbefinden haben einen hohen Stellenwert und geben die Möglichkeiten zu individuellen Lern- und Entwicklungschancen für das Kind. Es soll sich angstfrei entfalten können und seinen Bedürfnissen äußern und nachgehen dürfen.

(vgl. Konzept des städtische Kindergarten Biberachzell)

Der Schutz der Kinder umfasst für uns den Schutz dieser Selbstbestimmung im Kindergartenalltag, genauso wie den Schutz vor Ausgrenzung und den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Sowohl solche Formen der Gewalt, die von den Kindern untereinander ausgehen können, als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Schutzkonzept umfasst für uns unter anderem folgende Punkte:

- Rechtliche Grundlagen
- Präventionsmaßnahmen
- Verhaltenskodex
- Handlungsplan bei Verdachtsfällen
- Reflektion & Evaluation

1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Das Team des Kindergarten Biberachzell verpflichtet sich zum ganzheitlichen Schutz des Kindes beizutragen und dem Wohl des Kindes in der täglichen Arbeit besonders in den Fokus zu rücken. Der Auftrag wird von allen Mitarbeitenden ernst genommen und beinhaltet den vollen Schutz des Kindes vor Grenzverletzungen und Gewalt in jeglicher Form.

Schutzmaßnahmen und ein Sicherheitskonzept mit geeignetem Werkzeug zur Gefahrenabwehr dienen der Prävention und Vermeidung von Gefahren und sollen dem pädagogischen Personal zusätzliche Sicherheit und Klarheit im täglichen Handeln bieten. (vgl. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kitas, S. 17)

2 Gesetzlicher Rahmen

Kinder haben ein Recht auf Schutz. Das zu gewährleisten ist laut Grundgesetz (Art. 6 GG) die Pflicht eines Jeden in unserer Gesellschaft. Laut Sozialgesetzbuch (§8a & 8b SGB VIII) müssen dazu nicht nur Privatpersonen, sondern insbesondere auch Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche besonderen Schutz gewährleisten und Maßnahmen ergreifen, um den Verpflichtungen des Schutzauftrags nachzukommen. (vgl. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kitas, S. 9f)

Das Wohl des Kindes ist in der täglichen Arbeit der Einrichtung also vorrangig zu berücksichtigen und bedarf einer ständigen Reflektion der Abläufe und Strukturen.

Die UN-Kinderrechtskonvention stützt die Rechte der Kinder und gibt weitere Grundprinzipien vor, die das **Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung** unterstreichen soll. (vgl. BMFSFJ, VM-Kinderrechtskonvention, 2018)

Das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder geht Hand-in-Hand mit dem Gesetz und Maßnahmen des Kinderschutzes. (Art. 5, Art. 18 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention) Daher sollen alle Beteiligten der Kindertagesstätten, insbesondere die Erziehungsberechtigten, in den Prozess involviert werden.

Ziel ist es, Standards für die Prävention im Bereich des Gewaltschutzes zu finden. Dafür müssen geeignete Verfahren in der Einrichtung geschaffen werden, damit eine **regelmäßige Entwicklung, Anwendung und Überprüfung des Konzepts** stattfinden kann. (vgl. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kitas, S. 11)

Dies soll dem Schutz des Kindes vor sämtlichen Formen von Gewalt dienen und sieht eine Beteiligung innerhalb und außerhalb der Einrichtung vor. Im Institutionellen Kontext der KiTa geht das Schutzkonzept besonders auf die Gefahren in der Einrichtung ein und nimmt dortige Gefahren in den Blick, um Missbrauch zu verhindern und Kinder insbesondere vor seelischer und körperlicher Gewalt zu schützen. (vgl. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kitas, S. 12)

Der Gesetzgeber hat zur Abwendung von Gewalt innerhalb der Institution als auch im familiären Umfeld einige rechtliche Grundlagen geschaffen, die vor den Auswirkungen von Gewalt an Kindern schützen soll und die Möglichkeit der Gefahr entgegenzuwirken:

2.1 § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

„§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.“ (vgl. Bayerisches Landesjugendamt)

Dafür werden Handlungskonzepte bereitgestellt, nach denen Kindertageseinrichtungen bei einem Verdacht vorgehen. Auch Vereinbarungen und Dienstvorschriften tragen dazu bei, dass bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung schnell und professionell gehandelt werden kann.

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Das Gesetz sieht vor, dass Daten bei einer akuten Kindeswohlgefährdung an zuständige Stellen weitergegeben werden dürfen, wenn Bemühungen und Anstrengungen des Trägers und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind. Der Kinderschutz steht in diesem Fall vor dem Datenschutz und Sozialdaten, die zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigt werden können, ohne Mitwirken des bzw. der Betroffenen erhoben werden. (vgl. § 62 Abs 3 Punkt 2d SGB VIII)

2.2 § 45 SGB VIII Beeinträchtigung und Gefährdung des Kindeswohls in Einrichtungen

„Es ist eine zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten. Jede Kindertageseinrichtung hat deshalb gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Schutzkonzept zu verfügen. Darin muss dargelegt

sein, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können.“ (Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in KiTas)

Im Mittelpunkt stehen die Grundlagen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Hinzu kommen seit der Reform 2021 nun verschiedene weitere Rechte und Pflichten, die die Qualität der Betreuung durch Maßnahmen wie die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes oder die Beschwerdemöglichkeiten verbessern und Kinder dadurch schützen sollen.

2.3 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht in **Artikel 19** den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Somit ist zu gewährleisten, dass jedem uns anvertrauten Kind dieser Schutz in vollem Umfang und ohne Ausnahmen zusteht und wir als pädagogische Fachkräfte uns dessen Verpflichtung bewusst sind.

3 Begriffserklärungen

3.1 Begriffserklärung „Kindeswohl“

Am Wohl des Kindes richten wir unser pädagogisches Handeln aus. Es beinhaltet und achtet die aktuelle Gesetzgebung der Länder und des Bundes und zielt auf die Einhaltung der Regeln der UN-Kinderrechtskonvention ab. Zusätzlich sind gesellschaftlich geltende Normen und begründete professionelle Einschätzungen für unsere pädagogischen Handlungen richtungsweisend.

Das Kindeswohl richtet sich nach den Grundbedürfnissen und den Grundrechten jedes Menschen.

Die Grundbedürfnisse entsprechen denen der Bedürfnispyramide nach Maslow:

- physiologischen Bedürfnissen (Esse, Schlafen, Trinken)
- Sicherheitsbedürfnis (Geborgenheit, Schutz vor Gewalt, ...)
- soziales Bedürfnis (Zugehörigkeit, Freundschaft, Identität, ...)
- Bedürfnisse nach Individualität und nach Selbstverwirklichung



3.2 Begriffserklärung „Kindeswohlgefährdung“

Kindeswohlgefährdung kann durch bestimmtes Verhalten oder auch Unterlassen verursacht werden. Es handelt sich um eine Kindeswohlgefährdung, wenn Sorgeberechtigte oder auch Dritte (autorisierte Betreuungspersonen, andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene und

Fremde) durch gezieltes Handeln, bewusstes Wegschauen oder unverschuldetes Versagen mit ziemlicher Sicherheit erheblicher Schaden und somit eine Gefahr für das Kind entsteht.

Die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes werden in diesem Fall nicht beachtet, beeinträchtigt oder sogar bedroht.

Folgende Erscheinungsformen können unterschieden werden:

psychische Gewalt	physische Gewalt
bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierung • fehlende emotionale Zuwendung • Ignoranz • Demütigung • Drohungen • ... 	bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Blutergüsse • Prellungen • Verbrennungen • Wunden • fehlende altersgerechte Behandlung • ...

sexuelle Gewalt	Vernachlässigung
bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung der Intimsphäre • Überzuwendung bis hin zum Geschlechtsverkehr • Machtausnutzung • jegliche Handlungen sexueller Gewalt (auch wenn das Kind solche mitansehen muss) • ... 	bspw. <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Pflege • Vernachlässigung der Aufsichtspflicht • ...

3.2.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Sorgeberechtigten oder anderer Betreuungspersonen gegenüber dem Kind.

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- unzureichender Aufsicht
Alleinlassen von Kindern, ausbleibende Reaktionen
- emotionale Vernachlässigung
Mangel an Wertschätzung, Geborgenheit und Wertschätzung
- körperliche Vernachlässigung
unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, mangelnde Hygiene, witterungsunangemessene Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse
- erzieherische und kognitive Vernachlässigung
fehlende Anregung zum Spiel und Leistung, fehlende Kommunikation

3.2.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

- Erziehungsgewalt
ist erzieherisch motiviert und hat meist kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz für das Kind zur Folge. Es ist eine leichte Form der Gewalt.
- Misshandlung
ist eine physische oder psychische Gewalt, die mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeiführt oder diese Folgen bewusst in Kauf genommen wird.
- körperliche Erziehungsgewalt
im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger Schmerzen, wie z. B. Ohrfeigen oder hartes Anpacken.
- körperliche Misshandlungen
sind unter anderem Tritte, Stöße, das Schlagen mit Gegenständen, Einklemmen, heftiges Schütteln, Vergiftungen, ...

3.2.3 psychische Gewalt und Misshandlung

Wenn Vorfälle und Verhaltensmuster dem Kind vermitteln, es sei ungewollt, wertlos oder nicht liebenswert, spricht man von psychischer Gewalt.

Psychische Misshandlungen treten in einer Beziehung zwischen Kind und Eltern oder einer dritten Person auf, wenn wiederholt oder fortlaufend das Kind ignoriert, terrorisiert, isoliert, herabgesetzt oder abgelehnt wird. Ebenso zählen die Bestechung zu selbstverletzendem Verhalten oder die dauernde Überföderung dazu.

3.2.4 Grenzverletzungen

Dies sind Handlungen, die meist unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Grenzverletzungen sind einmalige unangemessene Verhaltensweisen, die sowohl geplant als auch unbeabsichtigt passieren können. Sie sind immer unter der Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes wahrzunehmen und individuell zur Situation zu betrachten.

Beispiele:

- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Kind tragen oder auf den Schoß nehmen, wenn es dies nicht möchte
- Nase putzen oder Mund abwischen, ohne zu fragen
- tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- beim Anziehen helfen, ohne dies vorher abgeklärt zu haben
- ...

Damit solche Grenzverletzungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses in unserer Einrichtung nicht passieren, werden Vorgehensweisen und Abläufe im Zusammenspiel mit den Kindern erklärt und das eigene Handeln den Kindern transparent benannt. (Bspw.: „Ich nehme dich an die Hand, damit wir über die Straße gehen können“)

Auch die eigenen Grenzen jeder Mitarbeiterin der Einrichtung sind im Bereich der Grenzverletzungen zu beachten, um unangenehme Situationen für die beteiligten Personen zu vermeiden. Regelmäßig muss der Alltag und die angewandte Pädagogik reflektiert und wenn nötig Abläufe und Verhalten des Personals angepasst werden.

Die Motivation der pädagogischen Handlungen und die Reaktion des Kindes darauf sind also regelmäßig zu hinterfragen und im Team zu besprechen, um die Selbstbestimmung des Kindes zu stärken und Grenzverletzungen weitestgehend zu vermeiden.

3.2.5 häusliche Gewalt

Das Kind kann im Haushalt sowohl aktiv betroffen sein als auch in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn die im Haushalt lebenden Personen untereinander verschiedenste Gewalttaten ausüben. Bei der aktiven Beteiligung eines Kindes unterscheidet man drei verschiedene Bereiche:

<u>physische Gewalt</u>	<u>psychische Gewalt</u>	<u>sexualisierter Gewalt</u>
	in Form von	
<ul style="list-style-type: none">- Schlägen- Verbrennungen- Nahrungsentzug	<ul style="list-style-type: none">- Erniedrigungen- (unverhältnismäßige) Verboten- konstanter Kontrolle- Einsperren	<ul style="list-style-type: none">- Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Bei einer passiven Beteiligung gibt es die Situation, wenn sich die Sorgeberechtigten Gewalt antun und die Kinder zwischen die Fronten geraten oder sie sehen wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird.

Außerdem kommt es in diesem Bereich vermehrt auch zur Sexualisierung aufgrund von digitalen Medien, die vor kinder- und jugendgefährdenden Inhalten unzureichend geschützt sind und Kindern den Zugang zu pornografischen Inhalten bieten, die das Kind verunsichern oder im schlimmsten Fall zu einer Störung der sexuellen Entwicklung führen kann.

3.2.6 sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt jede sexuelle Handlung am oder vor einem Kind. Sie wird entweder gegen seinen Willen oder aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit vorgenommen. Das Kind ist nicht in der Lage, sich zu wehren oder sie zu verweigern. Täter oder Täterinnen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus.

Ebenso zählen zur sexuellen Gewalt die Veranlassung des Kindes zur

- Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane
- Anwesenheit bei der Selbstbefriedigung anderer Personen
- Sexuellen Berührung dritter Personen

Die Handlungen können von einmalig bis wiederholt oder über einen längeren Zeitraum geschehen. Sie können von körperlichen Handlungen bis zur Gewalt ohne Körperkontakt reichen.

Sexualisierte Gewalt kann von jeder Person durchgeführt werden, die sich im Umfeld des Kindes bewegt – sowohl von Familienmitgliedern, Freunden oder Bekannte der Familie als auch durch Betreuungspersonen oder andere Kinder und Jugendliche.

4 Risikoanalyse

Anhand der Risikoanalyse betrachten wir alle Räume und Personen des Hauses, um Grenzverletzungen und Gewalt aus den verschiedenen Blickwinkeln zu ermitteln und zu minimieren.

Zielführend ist hierbei, alle unten genannten Punkte kritisch und in allen Richtungen zu hinterfragen und ggf. zu optimieren:

Räume:

- Gibt es Räume, die abgelegen, dunkel und uneinnehmbar sind?
- Gibt es Räume für den Rückzug – wo sind diese und wie sind sie gestaltet?
- Werden Räume immer wieder „kontrolliert“?
- Welche Räume werden für die Eins-zu-Eins-Situationen genutzt?
- Welche Materialien befinden sich in den Räumen – und an welchem Ort?
- Wie ist die Wickelsituation und in Toilettensituation?
- Wie ist die Essenssituation?
- Welche Räume sind für welche Personen zugänglich?
- Welche Räume sind oder werden verschlossen?
- Welche Regeln gelten in welchen Räumen und warum?
- Wann wird welches Material wohin zur Verfügung gestellt und gewechselt?
- Welche Regeln gelten in diesen Bereichen?

Garten:

- Wie sieht der Garten mit allen Ecken, Spielgeräten und zusätzlichen Räumen aus?
- Welche Bereiche sind schwer oder überhaupt nicht einsehbar?
- Ist das Grundstück von außen einsehbar?
- Wie ist das Grundstück betretbar?
- Wer kümmert sich um die Pflege des Gartens?
- Welche Regeln gelten in diesem Bereich?

Klientel:

- Schutzbefohlene zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt
- Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- Kinder aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen
- Kinder mit verschiedenen Religionen
- Kinder aus verschiedenen Familienstrukturen
- Eltern und die weitere Verwandtschaft der Kinder

- Wie sieht das Beschwerdemanagement aus?

Personal:

- Welche Verantwortung übernimmt der Träger beim Personal?
- Welche Verantwortung übernimmt die Hausleitung?
- Wie ist der Führungsstil?
- Wie sind die Teamstruktur und die gemeinsame Haltung?
- Wie ist die Kommunikation zu den verschiedenen Personen/Kollegen/Vorgesetzten?
- Wie ist die Fehlerkultur?
- Wie sieht das Beschwerdemanagement aus?
- Wie ist die Umsetzung der pädagogischen Theorie in die Praxis?
- Wie gehen die Fachkräfte mit der Klientel um?
- Wie findet Feedback, Reflexion und Methodik-Didaktik statt?
- Gibt es regelmäßige Fortbildungen zu den verschiedenen Bereichen?
- Wie ist das Fachwissen zu den Themen des Kinderschutzkonzepts?
- Stehen genügend Literatur und Informationen zur Verfügung?
- Wie sprechen wir mit den Kindern und den Eltern über dieses Thema?
- Wie wird mit Personalausfall umgegangen?
- Gibt es regelmäßige Teambesprechungen, Mitarbeitergespräche und evtl. Supervisionen?
- Gibt es Fallbesprechungen?
- Wie ist die Teamkultur?

Dritte Personen/Eltern:

- Welche Regeln gelten für welche externe Personen (Putzfirma, Therapeuten, ...)?
- Wie sind die Praktikanten integriert und aufgeklärt?
- Wie geht man mit Besuchern um?
- Wie geht man mit Familienmitgliedern der Klientel um, außer den Sorgeberechtigten?
- Wie werden welche Personengruppen betreut und begleitet?
- Wie ist der professionelle Umgang mit Sorgeberechtigten?
- Wie sehen die individuellen Absprachen bezogen auf das jeweilige Kind mit den Erziehungsberechtigten aus?
- Wann wird was besprochen?

Entscheidungsstrukturen:

- Wie transparent sind alle Strukturen?
- Wissen alle Beteiligten, wer was zu entscheiden hat?

- Sind die Strukturen klar definiert?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Wer übernimmt bei welchem Verhalten die Verantwortung?
- Wie wird das Beschwerdemanagement umgesetzt?
- Sind die Kommunikationswege transparent und nachvollziehbar?

Pädagogisches Handeln:

- Wie ist „Nähe und Distanz“ geregelt?
- Gibt es Regelungen zu Geschenken oder Privatkontakten?
- Gibt es Klarheit, was im pädagogischen Handeln erlaubt ist und was nicht?
- Welche Konsequenzen sind für welche Personen im Haus erlaubt und werden wie umgesetzt?
- Wie geht das Personal mit Überforderung um?
- Wie wird u. A. die Sauberkeitserziehung, die Hygieneerziehung und die Sexualerziehung gelehrt?
- Welche Themen müsse, dürfen und dürfen nicht in unserem Haus vermittelt werden?
- Wie ist die Umsetzung der Essenssituation?

Zeiten:

- Wie sind die Randzeiten besetzt?
- Wie sind die Bring- und Abholzeiten geregelt?
- Wann sind die Fachkräfte mit den Kindern allein?
- Wer hat wann Vor- und Nachbereitungszeit?
- Welche pädagogische Situation soll, muss, darf wie lange durchgeführt werden?

Handlungsabläufe bei Stresssituationen:

- Wie gehen wir bei Wutanfällen, Weinen oder Verletzungen der Kinder um?
- Wie gehen wir mit Grenzüberschreitungen um?
- Wie gehen wir mit Überforderung einzelner Personengruppen um?
- Wann holen wir uns Hilfe für welche Situationen?

Handlungsabläufe bei Verdacht:

- Sind die unterschiedlichen Handlungsabläufe bekannt?
- Sind Hilfeangebote bekannt?
- Ist bekannt, was, wann, wer und wie welche Situationen zu dokumentieren sind?
- Ist bekannt, wer welche Rolle hat und wer für was zuständig ist?
- Sind die Zuständigkeiten klar und verlässlich geregelt?

Beschwerden/Beteiligung:

- Gibt es ein verbindliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten?
- Wie werden die einzelnen Gruppen (Eltern, Kinder, ...) beteiligt und informiert?
- Wie ist die Kommunikations- und Feedback-Kultur?
- Welche evtl. Hierarchien gibt es bei Beschwerden?
- Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle möglich?

Informationen:

- Haben alle Beteiligte Zugang zu den relevanten Informationen?
- Sind alle Informationen verständlich?
- Sind alle an dem Schutzkonzept beteiligt?
- Welche Ansprechpersonen gibt es wo und für welche beteiligten Personen?
- Sind die Ansprechpartner unabhängig, vertraut, intern, extern, altersgerecht und geübt im Umgang?

Organisation:

- Wer ist für welche Bereiche zuständig? Wer hat welches Fachwissen?
- Was ist Leitungsaufgabe?
- Was ist Trägeraufgabe?
- Bei welchen Themen wird der Elternbeirat oder alle Eltern miteinbezogen?
- Welche Funktion hat welche Person?
- Welche Vereinbarungen bestehen mit welchen Personengruppen (z.B. Führungszeugnis, Verpflichtung auf Selbstverpflichtung, ...)?

Digitale Medien:

- Sind die Eltern über den Umgang mit digitalen Medien in unserem Haus informiert?
- Welche digitalen Medien nutzen welche Personengruppen im Kindergarten?
- Was wird mit den digitalen Medien gemacht und wozu?
- Werden alle Rechte und Pflichten eingehalten (DSGVO, ...)?

Die Risikoanalyse wird regelmäßig von den Beschäftigten der Einrichtung überprüft und angepasst. Jährlich zum Planungstag und bei aktuellem Bedarf werden alle Bereiche oder Teilbereiche mit den dementsprechenden Personen evaluiert. Die ermittelten Gefährdungspotenziale werden umgehend entfernt oder angepasst, sodass eine kontinuierliche Risikoanalyse Teil des Gesamtkonzepts wird und je nach Anpassung auch eine Veränderung oder Ergänzung der Fragestellungen zur Folge hat.

Die regelmäßige Betrachtung und Auseinandersetzung mit der Risikoanalyse ist die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und Veränderungen. Somit ist das pädagogische Personal zu jeder Zeit sensibilisiert, Gefahrenquellen zu erkennen und dementsprechend fachkompetent zu reagieren. Dies findet in Absprache mit Kolleginnen und der Leitung statt.

Zusätzlich werden die Ressourcen der einzelnen Bereiche genutzt, um eine sichere und angstfreie Umgebung für alle Beteiligten zu schaffen.

5 Prävention

Da Gewalt immer und überall möglich ist, gehören gezielte Maßnahmen in unserer Einrichtung zur Prävention. Die Vorsorgemaßnahmen basieren unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse. Sie sind individuell und auf verschiedenen Handlungsebenen anzuwenden. Ebenso müssen die Verfahren und Prozesse regelmäßig bearbeitet und ggf. angepasst werden.

Prävention bedeutet, von Beginn an die Rechte und den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Auch der Bildungsplan gibt vor, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu fördern, damit sie eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten werden können. Dafür werden sie in Bildungsprozesse miteinbezogen und sie können ihre Entwicklung positiv mitgestalten.

Für unsere Einrichtung bedeutet es vor allem die Mitbestimmung bei Entscheidungsprozessen im Tagesablauf und das offene Gespräch über Gefühle und die Akzeptanz dieser. Besonders in gezielten Angeboten werden Kinder ermutigt ihre Meinung und ihre Gefühle zu äußern und ihren Wünschen im Rahmen der Möglichkeiten nachzugehen. Auch Kritik in jeglicher Form ist gewünscht und hat zur Folge, dass der Sachverhalt näher beleuchtet wird.

5.1 auf personeller Ebene

Beginnend mit der Einstellung des Personals, dem Personalmanagement und der persönlichen Haltung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie die Personalführung werden verschiedene Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt umgesetzt.

Diese sind u.a.

- regelmäßige Gespräche
Team, Einzelgespräche, Supervision, ...
- persönliche Eignung
Führungszeugnis, Bewerbungsgespräch, Selbstverpflichtungserklärung, ...
- gezielte Einarbeitung
im Team, am Kind, in die Pädagogik, mit den Eltern, ...

- regelmäßige Sensibilisierung
Feedback, Reflexion, Fortbildung und Inhouse-Seminare, ...

Zusätzlich finden bedarfsorientierte Reflexionsgespräche über verschiedenste Situationen der Einrichtung und des Tagesablaufs mit Kolleginnen statt.

5.2 in Räumen und durch Spielmaterial

Im Folgenden werden Verhaltensregeln festgelegt, die der Vorbeugung dienen und situationsbedingt in Räumen und für das Spielmaterial gelten:

- Die Räume sind stets offen zugänglich und werden nicht verschlossen. (Ausnahme sind Räume mit gefährlichen Utensilien oder ungenutzte Räume, bspw. Putzraum)
- Die Türen werden nur geschlossen, wenn Entwicklungs- oder Fachgespräche stattfinden oder wenn ein gezieltes Angebot mit mehreren Kindern durchgeführt wird (bspw. Turnen)
- bei einer Wickel- oder Umkleidesituation wird die Tür nur geschlossen, wenn das Kind dies wünscht.

Die Situationen, in denen die Räume verschlossen werden, sind aus Datenschutz-, intimen oder pädagogischen Gründen zu rechtfertigen. Auch der Brandschutz muss in diesem Bereich beachtet werden und so sind Türen, die der Flucht vor Gefahren wie Feuer dienen, stets offen und frei von Gegenständen zu halten.

- Die Rückzugsorte, die für die Kinder ermöglicht werden, sind zu jeder Zeit aktiv zu beobachten oder aktiv zu begleiten. Zusätzlich sind die Räume immer sauber zu halten. Das Raumklima ist freundlich und hell zu gestalten.
- Das Spielmaterial ist auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder angepasst. Die „Gefahrenquellen“ (Brotmesser, Porzellan, ...) sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Das Material ist je nach Interesse und Alter der Kinder angepasst. Somit ist auch zum Thema Sexualpädagogik kindgerechtes Material im Haus. Dies wird individuell in der Bildungszeit oder auch in gezielten Angeboten bereitgestellt und ggf. begleitet.

Im Bereich der Mediennutzung und -erziehung wird besonderen Wert auf den Datenschutz gelegt. Den Kindern wird außerdem eine gefahrenfreie Plattform bei der Nutzung von

elektronischen Geräten gewährt, die ohne Einschränkungen zum Ausprobieren und Experimentieren anregen soll. Die Erzieherinnen haben vor Ausgabe eines solchen Gerätes (iPad, Kamera o.ä.) an Kinder, den Zugang zum Internet oder Inhalten ohne Altersfreigabe 0 Jahre zu beschränken. Eine Nutzung der Geräte ohne diese Vorkehrungen und ohne eine ständige Beaufsichtigung ist nicht erlaubt, da die Gefahr besteht, dass Kinder auf Inhalte stoßen, die nicht für ihr Alter gedacht sind oder sie sogar in ihrer Entwicklung beeinträchtigen.

5.3 durch die Partizipation

5.3.1 Partizipation von Kindern

Die Partizipation ist eine altersangemessene Beteiligungsform. So handeln, planen und entscheiden wir gemeinsam mit den Kindern, wie der Alltag in unserer Einrichtung aussieht. Das bedeutet auch, dass Betroffene zu Beteiligten werden. Die Partizipation dient dabei der individuellen und der demokratischen Entwicklung der Kinder. Somit ist sie ein wesentlicher Bestandteil der Prävention und gibt Aufschluss über relevante Themen der Kinder und deren Meinung dazu.

Erwachsene müssen Kinder begleiten, ermutigen und unterstützen, damit sie komplexe technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge verstehen und anhand dieser dazulernen.

Es muss ein Bewusstsein geschaffen werden über das Recht der Kinder zur Mitbestimmung. Die Kinder lernen ihre Situationen zu erkennen, ihre Anliegen vorzubringen, Verantwortung zu übernehmen und auch dem Gegenüber zuzuhören. Es fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein und etliche soziale Kompetenzen.

Zusätzlich bringen Kinder andere Kompetenzen mit, die Erwachsene nicht mehr oder nicht in dem Maße besitzen. Dazu zählt u.a. Fantasie, Kreativität, Begeisterungsfähigkeit und Spontanität.

Wichtige Voraussetzungen für die Autonomie ist es für das Kind, Konflikte zu erkennen, Gefühle wahrzunehmen und Bedürfnisse zu äußern. Ebenso werden kommunikative Fähigkeiten verbessert, eigene Bedürfnisse und Gefühle verbalisiert und Empathie ausgedrückt. Dabei werden die Emotionen und Sichtweisen anderer Menschen anerkannt und zu akzeptiert. Der Umgang mit Konflikten lässt sich konstruktiv lösen und die Frustrationstoleranz kann wachsen.

Wichtig, im Prozess der Beteiligung, ist es, die Rahmenbedingungen des Hauses zu beachten und Kindern eine realistische Möglichkeit der Mitbestimmung zu bieten, ohne über das Ziel hinaus zu viel zu versprechen oder zu enge Grenzen zu setzen.

5.3.2 Partizipation von Eltern

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ (§22a ABS. 2 SGB VIII)

Die Transparenz der pädagogischen Arbeit gehört zu den wichtigsten Bausteinen unseres Hauses. Sie setzt eine Kooperation auf Augenhöhe voraus. Es werden die Erziehungsziele und das Erziehungsverhalten regelmäßig mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Die Bildungspartnerschaft findet auf jeder Ebene unseres Alltages statt – von „Tür-und-Angel-Gesprächen“ über Hospitationen, Elternabenden, Elternbriefen, Elterngesprächen, bis hin zu Veranstaltungen.

Die Sorgeberechtigten haben auch das Recht, individuelle Erziehungs- und Bildungsziele und dazugehörige Maßnahmen vorzuschlagen und mitzubestimmen. Soweit dies aufgrund der Rahmenbedingungen, der Haltung des Personals und der sozialen Gruppe realisierbar ist, werden die Ziele mit aufgenommen und Vorschläge für Maßnahmen im Alltag berücksichtigt.

Zusätzlich ist der gewählte Elternbeirat immer ein wichtiges Bindeglied zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal. Ein regelmäßiger Austausch des Elternbeirats mit der Leitung findet in einem angemessenen Turnus statt.

5.3.3 Partizipation von pädagogischen Fachkräften

Nur wenn die pädagogischen Fachkräfte von der Partizipation als Handlungskompetenz und der gelebten Praxis überzeugt sind, kann die Methode gelingen und Erfolge lassen sich erkennen. Dies führt zu qualitativ hochwertiger pädagogischer Arbeit, die mit ihren Zielen dem bayerischen Bildungs- und Entwicklungsplans gerecht wird.

Dies beinhaltet auch, dass die Fachkräfte ein Recht auf Beteiligung haben. Es werden die Ressourcen der einzelner Teammitglieder genutzt und jede Meinung findet Gehör.

Weitestgehend werden alle Themen im Team besprochen, Entscheidungen getroffen und umgesetzt. Ebenso fließen alle unterschiedlichen Sichtweisen der einzelnen Persönlichkeiten des Teams in die Entscheidungsfindung mit ein. So sorgt die Identifikation des Personals zum Haus zu einer hohen Motivation aller Angestellten und zu einer gelebten pädagogischen Arbeit in der Einrichtung.

5.4 Verhaltensregeln verschiedener Personengruppen in der Einrichtung

5.4.1 Kinder, Personal, Eltern, Dritte

Alle Regeln in unserem Haus werden täglich reflektiert, miteinander evaluiert, umgesetzt und ggf. geändert. Einige Beispiele zu den verschiedenen Situationen und Beteiligten haben wir hier aufgeführt.

Regeln zwischen Personal und Kinder:

- **Toilettensituationen**
 - Wir geben Hilfestellungen ausschließlich aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes
 - Wir beobachten das Kind nicht übermäßig
 - Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, bevor es den Sanitärbereich verlässt

- **Umziehsituationen**
 - Wir unterstützen das Kind nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes
 - Wir fördern das Kind weitestgehend verbal und entwicklungsentsprechend
 - Wir sichern bei Bedarf auf einen geschützten Rahmen
 - Wir warten, bis das Kind verbal oder nonverbal um Hilfe bittet

- **Einzel- und Gruppensituationen**
 - Wir berühren die Kinder nur, wenn sie dies wollen oder wenn „Gefahr im Verzug“ ist
 - Wir achten die Emotionen, Bedürfnisse und den Entwicklungsstand des Kindes

- Wir sorgen dafür, dass die Räume (außer in Einzelfallsituationen) IMMER offen zugänglich sind und alle Türen jederzeit offenbleiben
- Wir überfordern das Kind nicht
- Wir lassen die Kinder frei entscheiden, wo sie spielen, sitzen oder sich bewegen wollen – immer unter der Berücksichtigung der „gegebenen Sicherheit“
- Wir bitten eine ruhige und angenehme Atmosphäre
- Wir zwingen kein Kind zum Essen oder Trinken
- Wir weisen auf Verschmutzung hin und stellen Hilfsmittel bereit
- Wir begleiten die Kinder in allen Situationen sprachlich, erklären Vorgehensweisen und kündigen unser Tun und Regeln an

Regeln zwischen Kindern untereinander:

Es geht um die Akzeptanz emotionaler und körperlicher Grenzen. Das NEIN sagen, zu lernen und zu akzeptieren.

- Nur eine pädagogische Fachkraft hilft bei einem Toilettengang
- Nur ein Kind pro Toilettenkabine
- Die Kinder hören sich gegenseitig zu und reagieren altersgemäß emphatisch
- Kinder fragen den Spielpartner „ob das okay ist“
- Keine körperliche oder verbale Gewalt untereinander
- Wenn sie gemeinsam das Problem nicht lösen, holen die Spielpartner Hilfe (Mediator)
- Es werden keine „Spielsachen“ unangekündigt aus der Hand gerissen. Wir fragen oder besprechen die Bedürfnisse

- **Bei Doktorspielen**

- Nichts wird in irgendeine Körperöffnung eingeführt
- Die Kinder schauen sich nur an und fassen sich nicht an
- Die Kinder dürfen nur in einem geschützten Rahmen nackt sein
- Ein NEIN wird akzeptiert
- Mit den Kindern wird darüber gesprochen
- Wenn die Hand in die Hose geht, werden danach die Hände gewaschen
- Für die Selbstbefriedigung ist im Haus kein Platz

Bei Doktorspielen oder Selbstbefriedigung der Kinder werden die Eltern informiert. Es findet zwischen den Fachkräften und den Eltern ein Austausch statt. Doktorspiele, die vom generellen Interesse und Neugier geleitet sind, beobachten, begleiten und dokumentieren wir

(anhand von Gedächtnisprotokollen). Bei Grenzüberschreitungen greifen wir ein und leiten andere Schritte ein, dementsprechend der genauen Situation.

Regeln zwischen Kollegen und Eltern:

- Der Datenschutz wird gewahrt
- Eine angebrachte Distanz zueinander wird gewahrt und wir sprechen höflich und achtsam miteinander
- Wir klären Konflikte zwischen Kindern in der Einrichtung und nicht zwischen den Eltern
- Wir klären die Eltern über alle pädagogischen und administrativen Belange auf, die für sie wichtig sind
- Wir akzeptieren weitestgehend die elterliche Erziehung und Einstellung.
- Wir akzeptieren die Privatsphäre der Familien.

Regeln zwischen Eltern und Kindern:

- Wir achten auf die gesunde Distanz der Erwachsenen zu den anderen Kindern
- Wir achten darauf, wenn Eltern ins Bad gehen, dass sich dort keine Kinder allein aufhalten
- Auch hier gelten alle Regeln unseres Hauses und die gesellschaftlichen Regeln und Normen
- Wir achten darauf, dass keine Fotos von Kindern in unserem Haus gemacht werden.

Regeln für Dritte:

- Die Mitarbeiter der Putzfirma betreten das Haus erst, nachdem alle Kinder zu Hause sind
- Wir begleiten Dritte beaufsichtigt im Haus
- Wir achten darauf, dass sie sich nur nach Anmeldung im Haus befinden.
- Der Kontakt zu den Kindern passiert nie allein und nur verbal
- Auch die Therapeuten lassen die Türen geöffnet, wenn sie in die Einzeltherapie gehen

Regeln für Mitarbeiter:

- Wir kontrollieren und begleiten uns gegenseitig
- Wir kündigen „Eins-zu-Eins-Situationen“ an (Toilettengänge, etc.)
- Wir sind uns der Vorbildfunktion bewusst

- Wir geben Praktikanten genaue Anweisungen und unterweisen sie in den Toiletten- und Pflegesituationen
- Wir kritisieren NIE den Kollegen, nur die pädagogische Arbeit
- Wir sprechen ehrlich und auf Augenhöhe miteinander
- Wir unterstützen uns jederzeit
- Wir nutzen das regelmäßige „Team“ oder auch die kollegiale Beratung
- Vor den Kindern werden keine Diskussionen geführt
- Wir wenden uns bei unschlüssigen Beobachtungen oder einem „unguten Gefühl“ an die nächste Instanz

Allgemeine Hausregeln für alle:

- Wir begrüßen und verabschieden uns
- Wir haben einen respektvollen und wertschätzenden Umgang
- Wir pflegen eine offene Kommunikation
- Keine verbale und körperliche Gewalt
- Es werden keine Gegenstände in irgendwelche Körperöffnungen gesteckt
- Einhaltung alle hygienischen Maßnahmen
- Alle Bedürfnisse, Sorgen, Ängste, Herkunft, Religionen, Nöte und Meinungen werden akzeptiert und angehört
- Es wird nicht gelogen

5.5 Beschwerdemanagement

Im Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle, wertschätzende und offene Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit, Respekt und Offenheit begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen. Neben einer offenen Kommunikation, einer objektiven und Beschwerde freundlichen Haltung ist für uns eine gelebte Kultur des Zuhörens und des sich ernst Nehmens sehr wichtig. Damit konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden können, gibt es bei uns für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Grundsätzlich kann eine Beschwerde mündlich und/ oder schriftlich erfolgen, wobei schriftlich für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Beschwerde im Gespräch zusammentragen.
2. Gemeinsame Lösungsvorschläge finden, sammeln und abwägen.
3. Eine Lösung finden, die von allen Beteiligten getragen werden kann.
4. Rückblick, ob die gewünschten Anliegen erreicht wurden.

5.5.1 Beschwerden durch die Kinder

Oft werden Beschwerden der Kinder nicht direkt geäußert. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. Die Kinder äußern sich nonverbal durch Mimik, Gestik, aggressives Verhalten. (z.B. Beißen, Hauen, Schubsen ...)

Das Pädagogische Personal nimmt Beschwerden der Kinder ernst und geht auf Indirekte Aussagen und besondere Verhaltensweisen (Beobachtung) ein. Eine achtsame und dialogische Haltung des pädagogischen Personals ist hier besonders wichtig. In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen (z.B. in Konfliktsituationen), über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (in Angeboten, beim Essen, bei Regeln... etc.). Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit dem pädagogischen Personal als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

5.5.2 Beschwerden durch Eltern/ Dritte

Für unsere pädagogische Arbeit am Kind ist eine gute und offene Zusammenarbeit mit Eltern, sehr wertvoll und nicht weg zu denken. Wir pflegen einen respektvollen Umgang zwischen pädagogischem Personal und Eltern. Um eine wertschätzende Erziehungsarbeit bieten zu können, ist ein respektvoller Umgang auf Augenhöhe die Basis.

Beschwerden können bei Tür- und Angelgesprächen, bei Entwicklungsgesprächen, durch einbringen des Elternbeirats, anhand von Elternbefragungen, offene Sprechzeiten, per Telefon, E-Mail oder Brief angebracht werden.

Elternbeschwerden werden bei uns durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung dokumentiert. Eltern können sich bei Beschwerden an das Pädagogische Personal, die Kindergartenleitung, den Träger sowie an den Elternbeirat wenden. Beschwerden von den Eltern werden beim pädagogischen Personal zeitnah bearbeitet.

5.5.3 Beschwerden durch Mitarbeiter

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Um Meinungsverschiedenheiten, Spannungen, Unzufriedenheit, Frustration am Arbeitsplatz und im Team bearbeiten zu können, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Vier-Augen Gespräch
- Einbeziehung der Leitung
- Durch hinzuziehen des Personalrats bzw. des Trägers

Eine offene Streitkultur ist die Grundlage für ein harmonisches und zufriedenes Team. In diesem Rahmen kann man Wünsche und Bedürfnisse formulieren, Regeln festlegen sowie Zielvereinbarungen treffen.

5.6 Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Einrichtung. Er dient zur Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Fachkräften, Praktikanten, Eltern und anderer dritter Personen. Der Umgang mit allen Beteiligten des Hauses soll gewaltfrei, respektvoll und werteorientiert stattfinden. Somit ist der Verhaltenskodex ein wichtiger Baustein in der Prävention.

Viele Verhaltensregeln und Regeln im Haus verschmelzen miteinander. Daher finden sich viele Punkte bereits weiter oben in der Prävention. Diese könnten ebenso im Verhaltenskodex vorkommen – aber auch umgekehrt.

Folgende Beispiele und die Verhaltensampel sollen für den Verhaltenskodex gelten:

Im Umgang mit den Kindern:

Bei allen aufgezählten Punkten ist es wichtig, im alltäglichen Umgang mit den Kindern, die notwendige Geborgenheit und Wärme, die die Kinder benötigen, um sich wohl- und

angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauten Umgebung positiv zu entwickeln, unbedingt zu beachten.

- Körperkontakt findet nur auf Wunsch des Kindes statt. Der Erwachsene sorgt für den angemessenen Körperkontakt
- Unangenehme und unangemessene Berührungen vom Kind gegenüber dem Personal ist zurückzuweisen
- Der Genitalbereich wird ausschließlich bei pflegerischen Verrichtungen (Windel Wechsel, Toilettengang) berührt
- Das Kind sucht sich die Person aus, die sie wickeln soll
- Beim Toilettengang folgt die Hilfestellung nur auf Bitte des Kindes
- Die Unterstützung beim An- und Ausziehen erfolgt nur auf nonverbalen oder verbaler Bitte der Kinder
- Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, ihnen unangenehme Situationen zu verlassen
- Ein „Nein“ des Gegenübers ist zu akzeptieren
- Aus Gründen der Selbst- oder Fremdverletzung ist die pädagogische Maßnahme, die dem Verhaltenskodex widerspricht, auf ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich wird die pädagogische Maßnahme (z.B. das Fixieren) umgehend der Leitung und den Sorgeberechtigten mitgeteilt
- Wir küssen uns gegenseitig nicht
- Bei Wasserspielen hat das Kind immer eine notwendige Bekleidung an
- Wir sprechen achtsam mit dem Kind und benutzen eine klare Sprache.
- Wir fordern die Kinder auf, Rückmeldung zu geben
- Alle Angebote finden in zugänglich und unverschlossenen Räumen statt
- Eins-zu-Eins Angebote werden zuvor den Kollegen mitgeteilt und finden auch in unverschlossenen und zugänglichen Räumen statt
- Das Verhalten richtet sich immer nach der Abwägung und der pädagogischen Erfahrung aufgrund der Bedürfnisse des Kindes, der gegebenen Situation und den äußeren Rahmenbedingungen
- Sehr oft ist das „Bauchgefühl“ und die kollegiale Beratung ein guter Indikator bei Unsicherheiten
- Eigene Gefühle und die Gefühle des Gegenübers sind zu respektieren. Ggf. folgen entwicklungsangemessene Erklärungen, warum welches Verhalten nicht erwünscht oder gestattet ist
- Durch regelmäßige Reflexionen der Situationen und des Verhaltens der Beteiligten wird der Verhaltenskodex ggf. angepasst
- Wir begleiten unser Tun immer verbal

- Keine körperliche oder verbale Gewalt oder Grenzverletzungen

Im Umgang mit Eltern:

- Alle Eltern sind willkommen – egal welcher Herkunft, Religion oder welches Familienmodells
- Wir wollen Eltern nicht ändern. Herabwürdigendes Verhalten ist untersagt
- Da wir eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern pflegen, finden alle Gespräche auf Augenhöhe statt
- Eltern sind die Sorgeberechtigten und somit die Spezialisten für ihre Kinder. Daher können wir nur unterstützen, zuarbeiten und mit Rat und Tat zur Seite stehen
- Bei Bedarf geben wir Eltern lediglich Empfehlungen (Z.B. Logopädie). Die Entscheidung obliegt immer den Sorgeberechtigten.
- Wir entscheiden immer wieder gemeinsam für die Kinder, was, wann und wo in unserem Haus stattfindet
- Wir leben eine sehr große Transparenz gegenüber den Eltern
- Kritik wird jederzeit und immer offen angenommen
- Es sind regelmäßige Entwicklungsgespräche zu führen
- Elterngespräche und Elterninformationen sind situationsorientiert zu erfolgen
- Wir fördern gegenseitiges Vertrauen und Verständnis

Im Umgang mit dem Team und Dritten:

- Wir sind ein Team
- Wir hören uns zu
- Wir kritisieren uns nur auf der Sachebene und werden nicht persönlich
- Wir respektieren uns gegenseitig
- Wir sind sehr kompromissbereit
- Wir informieren uns rechtzeitig
- Bei schwierigen Situationen, Überforderung oder Konflikten holen wir uns Unterstützung aus dem Team
- Wir unterstützen uns und gehen wertschätzend miteinander um
- Fehler dürfen gemacht werden. Wir machen uns darauf aufmerksam und stehen und hilfsbereit zur Seite
- Grenzverletzendes Verhalten wird sofort angesprochen und reflektiert
- Wir sind ehrlich zueinander
- Wir vergessen den Spaß und das Lachen bei der Arbeit NICHT

Im Umgang mit Doktorspielen:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für jeden einzelnen angenehm ist
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh
- Es wird nichts in irgendeine Körperöffnung gesteckt
- Doktorspiele sind ausschließlich Handlungen zwischen Kindern
- Diese sind durch das Personal zu beobachten, dokumentieren und mit den Eltern und Kollegen zu besprechen
- Es ist zu gewährleisten, dass die Fachkraft jederzeit eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde
- Das Machtgefälle ist im Vorfeld schon zu vermeiden
- Wenn ein Kind in die Phase der Selbsterkundung kommt, soll ein Austausch zwischen Personal und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen
- Jeder Form der sexualisierten Sprache ist verboten, insbesondere Beschimpfungen oder abfällige Bemerkungen
- Die Geschlechtsteile werden korrekt benannt
- Es ist nicht die Aufgabe die Kinder in Sexualkunde aufzuklären
- Stellen die Kinder Fragen, werden sie Alters- und Entwicklungsgerecht beantwortet. Danach sind die Eltern darüber zu informieren

Im Umgang mit Fotos, Videos und digitaler Welt:

- Es werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos und Videos gemacht
- Private Handys sind dafür untersagt
- Die Eltern sind vorher informiert worden und vertraglich gibt es eine entsprechende Einverständniserklärung
- Den Eltern ist der Widerruf jederzeit erlaubt
- Fotos im Bad, beim Wickeln, Baden, Umziehen oder ähnliches ist untersagt
- Jegliche Veröffentlichung der Fotos oder Videos werden vor jeder einzelnen Veröffentlichung gezielt abgefragt und die dementsprechende Einverständniserklärung unterschrieben
- Die Kinder arbeiten nur offline an den Tablets
- Online ist immer eine pädagogische Fachkraft dabei
- Die digitalen Medien werden nur geschäftlich genutzt

Im Umgang mit der Aufsichtspflicht:

- Alle Mitarbeiter sind sich der Aufsichtspflicht bewusst
- Die Kinder werden über den gesamten Zeitraum in der Einrichtung betreut und beaufsichtigt
- Regelkonforme Freiräume zur Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre zur Entwicklung werden gegeben
- Jedoch legt die pädagogische Fachkraft den Ort, die Zeit fest, je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse des Kindes. Regelmäßige Kontrolle und Beobachtung der Kinder muss erfolgen. Dies gilt vor allem für die schlecht einsehbaren Ecken oder Bereiche.

Bring- und Abholphase:

- Das Personal hat den Eingangsbereich im Auge.
- Es muss gewährleistet sein, dass Kinder die Einrichtung nicht verlassen und keine unbefugten Personen die Einrichtung betreten
- Die Kinder werden nur an die angemeldeten Personen übergeben, die vertraglich festgelegt sind

Ausflüge:

- Es sind immer mindestens zwei Mitarbeiter in Begleitung dabei
- In Ausnahmesituationen können Eltern hinzugezogen werden
- Es ist immer ein Handy und eine Erste-Hilfe-Tasche mitzunehmen
- Regelmäßiges Durchzählen der Kinder ist durchzuführen
- Die Gruppe bleibt immer zusammen
- Die Eltern und die Kinder werden im Vorfeld informiert
- Die Ziele werden altersspezifisch festgelegt

Im Umgang mit Sanktionen/Konsequenzen:

- Pädagogische Konsequenzen sind wichtig, damit Kinder lernen, dass ihre Verhaltensweisen Auswirkungen haben
- Die Konsequenzen sind sachbezogen und erfolgen unmittelbar
- Die Konsequenzen sind altersgerecht, individuell, zeitnah, entsprechend dem Entwicklungsstand und lösungsorientiert
- Es wird mit den Kindern besprochen, weshalb welche Konsequenz erfolgt. Für die Kinder muss es nachvollziehbar sein
- Die Maßnahmen werden im Team mitgeteilt
- Beim Personal ist ähnlich zu verfahren

Im Umgang mit Personalauswahl und Personalführung:

- Neben der fachlichen Qualifikation ist auch die persönliche Eignung essenziell. Dies wird bereits bei dem Bewerbungsverfahren und dem Probearbeiten geprüft
- Zusätzlich wird ein erweitertes Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung verlangt
- Der Inhalt des Schutzkonzepts muss regelmäßig bearbeitet, aktualisiert und gelebt werden. Mindestens einmal jährlich (Planungstag) und bei Bedarf wird das Schutzkonzept gelesen, verinnerlicht und ggf. aktualisiert
- Die Mitarbeiter unterschreiben jährlich für die Einhaltung und Umsetzung des Inhaltes in unserer Einrichtung
- Den Mitarbeiter ist jederzeit sicherzustellen, dass sie unter anderem durch Fortbildung ihr Wissen und ihre Kenntnisse diesbezüglich auffrischen und erweitern können
- Die Leitung hat das Personal darüber zu informieren und die Vertretung sicher zu stellen

Tabelle: Verhaltensampel des Paritätischer Gesamtverband

Dieses Verhalten geht nicht	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Intim anfassen ↪ Intimsphäre missachten ↪ Zwingen ↪ Schlagen ↪ Strafen ↪ Angst machen ↪ Sozialer Ausschluss ↪ Vorführen ↪ Nicht beachten ↪ Diskriminieren ↪ Bloßstellen ↪ Lächerlich machen ↪ Pitschen / kneifen ↪ Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Misshandeln ↪ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ↪ Schubsen ↪ Isolieren / fesseln / einsperren ↪ Schütteln ↪ Medikamentenmissbrauch ↪ Vertrauen brechen ↪ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ↪ Mangelnde Einsicht ↪ konstantes Fehlverhalten ↪ Küssen¹⁵ ↪ Grundsätzlich Videospiele in der Kita ↪ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ↪ Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) ↪ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) ↪ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ↪ Regeln ändern ↪ Überforderung / Unterforderung ↪ Autoritäres Erwachsenenverhalten ↪ Nicht ausreden lassen 	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Verabredungen nicht einhalten ↪ Stigmatisieren ↪ Ständiges Loben und Belohnen ↪ (Bewusstes) Wegschauen ↪ Keine Regeln festlegen ↪ Anschmauen ↪ Laute körperliche Anspannung mit Aggression ↪ Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) ↪ Unsicheres Handeln
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? ↪ Wo sind meine eigenen Grenzen? <p>Hierbei unterstützt die Methode der kolligialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Positive Grundhaltung ↪ Ressourcenorientiert arbeiten ↪ Verlässliche Strukturen ↪ Positives Menschenbild ↪ Den Gefühlen der Kinder Raum geben ↪ Trauer zulassen ↪ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) ↪ Regelkonform verhalten ↪ Konsequenz sein ↪ Verständnisvoll sein ↪ Distanz und Nähe (Wärme) ↪ Kinder und Eltern wertschätzen ↪ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit ↪ Ausgeglichenheit ↪ Freundlichkeit ↪ partnerschaftliches Verhalten ↪ Hilfe zur Selbsthilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Verlässlichkeit ↪ Aufmerksames Zuhören ↪ Jedes Thema wertschätzen ↪ Angemessenes Lob aussprechen können ↪ Vorbildliche Sprache ↪ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation ↪ Ehrlichkeit ↪ Authentisch sein ↪ Transparenz ↪ Echtheit ↪ Unvoreingenommenheit ↪ Fairness ↪ Gerechtigkeit ↪ Begeisterungsfähigkeit ↪ Selbstreflexion ↪ „Nimm nichts persönlich“ ↪ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen ↪ Impulse geben
<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Regeln einhalten ↪ Tagesablauf einhalten ↪ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden ↪ Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren ↪ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen ↪ „Geführstückt wird im Bistro“ ↪ Süßigkeiten sind verboten <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</p>		

Alle Bestrebungen zum Schutz und alle präventiven Maßnahmen sind auch unter dem Fokus der dauerhaften Qualitätssicherung zu sehen. Durch die dauerhafte und nachhaltige Umsetzung geben wir den Kindern Sicherheit, sich in unserem Räumen angstfrei zu bewegen. Gleichzeitig machen wir potenziellen Tätern deutlich, dass wir einen achtsamen Blick haben, dass wir hinsehen und schützen. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Sicherheitsbarriere in der Präventionsarbeit.

6 sexualpädagogisches Konzept

Da die kindliche Sexualität von Geburt an vorhanden ist, ist sie auch ein wichtiges Thema in unserer Einrichtung. Ebenso benennt der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§13) für den Bildungsbereich der Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper entwickeln
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen können

Die kindliche Sexualität erspüren und erfahren die Kinder auf die gleiche Art und Weise wie sie alles kennen lernen und sich aneignen – nämlich mit allen Sinnen und mit ihren Emotionen. Daher ist die Erkundung des eigenen Körpers ein regelmäßiger Begleiter im Erwachsen werden. Die gesunde Neugier, die ein Kind besitzt, ist auch in diesem Bereich vorhanden.

Im Kindergartenalter kommt dann zu der eigenen Erkundung auch die Auseinandersetzung mit der Geschlechterrolle hinzu. Sie entdecken, dass sie Junge oder Mädchen sind und möchten sich auch mit dem anderen oder dem gleichen Geschlecht der anderen Kinder vergleichen. Die Erkundung und Neugier ist ein ganz normaler Prozess der kindlichen Entwicklungsphase. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Während dieser Entwicklungsphase brauchen Kinder Begleiter. Sie brauchen Antworten auf ihre Fragen, Orientierung, Gefühle, Bedürfnisse, Grenzen, Raum und Zeit. Sie wollen ernst genommen und respektiert werden. Achtsam und einfühlsam muss jedes Kind mit seiner Intimsphäre und seiner persönlichen Grenze gewahrt werden.

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert werden. Die sexuelle Entwicklung ist Voraussetzung für eine individuelle Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist Prävention von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und sexueller Gewalt, vor allem, wenn die Entwicklung der Sprachfähigkeit und Empathie mit einhergeht.

Da die eigenen Erfahrungen der Sexualität das Verhalten des Erwachsenen gegenüber den Kindern beeinflussen ist ein hohes Maß an Professionalität notwendig.

Es gibt typische Kennzeichen kindlicher Sexualität. Da Kinder, die Welt ganzheitlich erkunden, beziehen sie ihren eigenen Körper mit ein. Sinneserfahrungen, Gefühle und Gedanken treffen

aufeinander und sie erfahren „Wohlsein“ und „Unwohlsein“. Sie lernen erst langsam zu differenzieren zwischen Wahrnehmungen, Emotionen und Überlegungen.

Im kindlichen Spiel entdecken Kinder auch ihren eigenen Körper – auch unter Einbeziehung anderer Kinder. Es braucht keinen Zweck und findet spontan und in der Fantasie statt.

Kindliche Aktivitäten – auch mit anderen Kindern – sind immer dominiert, sich selbst wohlzufühlen und finden im Ich-Bezug statt. Im Mittelpunkt steht die Neugier und sich selbst gut zu fühlen und nicht das Verlangen, zu dem Gegenüber eine sexuelle Beziehung aufzubauen, oder gar das Begehren des anderen.

Kinder haben ein Bedürfnis, anerkannt und geliebt zu werden. Zu vertrauten Personen ist der enge Körperkontakt ein Empfinden nach Sicherheit, Schutz, Nähe und Geborgenheit.

Zur normalen psychosexuellen Entwicklung gehört das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers und somit auch das Genitalspiel.

Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität:

Kindliche Sexualität	Erwachsene Sexualität
Spielerisch, spontan	Zielgerichtet, absichtsvoll
Nicht auf künftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Hinzu findet die Geschlechteridentität und -rolle statt. Etwa ab dem zweiten Lebensjahr erwerben die Kinder ein Wissen, welche Gegenstände und Verhaltensweisen geschlechtersensibel sind. Das wird im Spiel klar dargestellt. Somit ist die geschlechtersensible Erziehung im Kindergarten unter anderem ein wichtiges Bildungs- und Erziehungsziel.

Dieses komplexe Ziel soll eine eigene Geschlechteridentität fördern, eingehende Geschlechterstereotypen erkennen lassen und traditionell-kulturelle Mädchen- und Jungenrollen kritisch hinterfragen lassen.

Zur Förderung der Ich-Kompetenzen und der sozialen Kompetenzen sollen Kinder viele Erfahrungen auch auf der Ebene der Sexualerziehung machen dürfen: Fühle ich mich in meinem Körper wohl, kann ich meine Grenzen und die der anderen erkennen und respektieren, kann ich Körperteile benennen, kenne ich schon kulturelle Unterschiede im

Umgang mit dem Körper, der Sexualität und den Rollenbildern, Signale des Körpers wahrnehmen und ernst nehmen, ...

Damit die pädagogischen Ziele der Kinder auch im Hinblick der Sexualerziehung gestärkt werden können, haben die Pädagogen die Bildungsaufgaben zu erfüllen. Über Methoden der gezielten und wahrnehmenden Beobachtung ist der Ist-Stand des Kindes oder der Gruppe zu erkennen und im Team zu analysieren. Aufgrund dieser Grundlage wird den Kindern basierend ihrer Bedürfnisse, des Entwicklungsstandes und des pädagogischen Rahmens Unterstützung angeboten. Diese sind mit Hilfe von geeigneten Materialien (Bücher, Verkleidungssachen, ...) Räumen, Regeln, Zeit und Gesprächen anzubieten.

Wichtige Regeln gehören unbedingt zu den sexuellen Aktivitäten in unserer Einrichtung:

- Jedes Kind entscheidet selbst und freiwillig, ob und mit wem es den eigenen Körper erkunden will
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh
- Es wird nicht in irgendwelche Körperöffnungen gesteckt
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und den anderen Kindern angenehm ist
- Alle Erkundungen sind und bleiben auf der oben beschriebenen Kinderebene!
- Jedes Kind darf NEIN oder STOP sagen und alle haben es zu akzeptieren
- Das Thema „Grenzen setzen und achten“ wird mit den Kindern besprochen
- Es darf keine Machtgefälle stattfinden
- Sensibles Beobachten vom Personal
- Die Kleidung bleibt an

Sexualpädagogik kann nur gelingen, wenn die Eltern mit einbezogen werden. Sie sind die wichtigsten Personen im Leben der Kinder und kennen ihr Kind am besten.

Der regelmäßige Austausch zwischen den Eltern, dem Personal und auch den Kindern ist essenziell für die Umsetzung der gelungenen Sexualaufklärung. Der Austausch findet auf verschiedenen Ebenen statt. Von Einzel- und Gruppengesprächen und Elternabenden zum Informationsaustausch der Sexualpädagogik, bis hin zu Einzelgesprächen oder Entwicklungsgesprächen aus gegebenen Anlässen, die situations- und bedürfnisorientiert gehalten werden.

6.1 Sexueller Übergriff unter Kindern

Wenn sexuelle Handlungen durch ein übergriffiges Kind erzwungen, unfreiwillig oder geduldet werden, liegt ein sexueller Übergriff unter Kindern vor. Dabei wird das Machtgefälle ausgenutzt. Er kann auch im „Überschwang“ stattfinden. Dann erkennt das übergriffige Kind nicht, dass es sich grenzverletzend verhält. In beiden Situationen ist das Kindeswohl gefährdet. Sobald eine Kindeswohlgefährdung zwischen Kindern vorliegt, ist das pädagogische Personal in der Pflicht einzugreifen. Die detaillierten Handlungsweisen diesbezüglich finden sich unter Punkt 8. Intervention und Verfahrensablauf.

Häufig haben übergriffige Kinder vielfältige belastende Erfahrungen machen müssen, bei denen ihnen nicht ausreichend geholfen wurde. Dies können zum Beispiel zerrüttete Familienverhältnisse, Mobbing-Erfahrungen, emotionale oder körperliche Vernachlässigung, Miterleben häuslicher Gewalt oder selbst Opfer sexueller Gewalt sein.

Die Auswirkungen können von der schweren Traumatisierung sein, bis hin zur Vorstellung, die Sexualität „hinnehmen“ zu müssen. Ängste aus Ohnmachtserfahrungen, Störungen der psychosexuellen Entwicklung, die Ablehnung alles Sexuellen oder Zwanghafte Beschäftigung mit der Sexualität sind Anzeichen auf Ursachen des sexuell-übergriffigen Verhaltens der Kinder.

Nicht in jedem Einzelfall ist es leicht zu erkennen, ob ein altersgemäßes oder sexuell auffälliges Verhalten von den Kindern gezeigt wird. Deswegen ist es umso wichtiger, dass die Erwachsenen den Kindern aufmerksam zuhören, ihnen Glauben schenken, sie trösten und ihnen keine Mitschuld zusprechen. Die Fachkräfte haben geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und somit den Schaden abzufedern. So erhöht sich die Chance, dass die Kinder den Übergriff nachhaltig verarbeiten können.

Einige Merkmale und typische Konstellationen, Handlungen und Signale und eine erhöhte Aufmerksamkeit führen ggf. zum Eingreifen:

- Körpererkundungsspiele, bei denen ein Kind ängstlich oder angespannt wirkt.
- Körpererkundungsspiel, bei denen sich ein Kind beschwert
- Kinder die ein übermäßiges Interesse und über einen längeren Zeitraum an Körpererkundungsspielen aktiv sind
- Körpererkundungsspiele, bei denen sich ein Kind oder andere an den Genitalien oder am Po verletzt.
- Körpererkundungsspiele, bei denen Drohungen oder Redeverbote eine Rolle spielen
- Kinder, die eine stark sexualisierte Sprache verwenden

- Kinder, die andere Kinder überreden oder drängeln, die eigenen Geschlechtsteile oder die der anderen zu berühren oder erwachsenen Formen der Sexualität zu praktizieren.

Wenn ein sexueller Übergriff unter Kindern beobachtet wird, können folgende Handlungsschritte unterschieden werden:

- Ein ruhiges, besonnenes und zugleich eindeutig-entschlossenes Handeln ist erforderlich
- Den Übergriff deutlich und in knappen, klaren Sätzen stoppen
- In eher Einzelgesprächen sachlich befragen
- Keine Entschuldigung des übergriffigen Kindes verlangen
- Alle betroffenen Kinder brauchen Trost, Mitgefühl und Unterstützung
- Die entsprechende Methode wählen – entweder im Gespräch, Spiel oder auch mit einer Zeichnung – je nach Zugang des Kindes
- Die Regeln der Körpererkundungsspiele noch einmal erläutern
- Die Eltern der beteiligten Kinder informieren
- Das Kinderschutzkonzept ggf. überprüfen
- Gedächtnisprotokolle führen
- Austausch und Feedback im Team führen
- Alles, was über die Grenzverletzung hinausgeht – beim sexuellen Missbrauch muss der Handlungsleitfaden unter Punkt 9. Intervention und Verfahrensablauf befolgt werden!

7 Meldepflichtige Ereignisse

7.1 Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind alle „Besonderen“ Vorkommnisse, sowohl akute Vorfälle als auch Entwicklungen über einen längeren Zeitraum, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, als auch den Betrieb der Einrichtung gefährden kann.

Fehlverhalten von Mitarbeiter oder anderen Personen in der Einrichtung

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern, nicht nur selbst durchführend, sondern auch verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten wie
 - Zwangsmaßnahmen (z. B. beim Essen festhalten)
 - Isolieren, einsperren
 - Kinder fixieren
 - Psychische Übergriffe
 - Androhen und Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmethoden
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichende Sauberkeitserziehung
 - Kein empathisches Verhalten
 - Mangelnde Getränkeversorgung

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter

- Verdacht oder bekannt werden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (Hinweis auf mangelnde Eignung)
- Körperverletzungen

Schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung, z. B. durch nicht ausreichend gesicherte Reinigungsmittel oder schadhafte Spielgeräte
- Akute schwere Krankheitssymptome (Rettungswagen wird benötigt)
- Unfälle

Massive Beschwerden

- Über Einrichtung/Träger oder einzelne Mitarbeiter
- Sowohl Eltern, Außenstehenden, Mitarbeiter, Kindern oder anderen Beteiligungsgremien
- Presseberichte/soziale Medien

Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende und/oder länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (ab ca. sechs Wochen)
- Wirtschaftliche Voraussetzungen werden nicht mehr erfüllt
- Teaminterne Problemlagen, wie erhebliche interne Konflikte, Mobbingvorfälle
- Fehlende persönliche Eignung von Mitarbeiter, wie Rauschmittelkonsum, Sektenzugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer extremistischen Vereinigung, psychische und körperliche Ungeeignetheit

Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude durch Sturm, Wasser, Feuer, Hagel, ...
- Schäden für Leib, Leben und Gesundheit durch Schimmel, Schädlingsbefall, ...
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten, ggf. mit Betriebsschließungen (Meldung an das Gesundheitsamt)
- Mängelfeststellungen durch andere Behörden, wie Gesundheitsamt, Unfallkassen, Brandschutz, ...

Übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche und auch seelische/psychische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

7.2 Ablauf des Meldeverfahrens gem. §47 Satz 1, Nr. 2 SGB VIII

Wer hat zu melden?

Es ist Verpflichtung des Trägers, so auch wörtlich im Gesetzestext, Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, der Betriebserlaubnisbehörde zu melden.

Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten und können gem. §104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

An wen ist zu melden?

Meldungen gem. § 47 Satz 1, Nr. 2 SGB VIII (Meldungen von Ereignissen und Entwicklungen die innerhalb der Einrichtung gegeben sind) sind der erlaubniserteilenden Behörde zu melden. In unserem Fall ist es das Landratsamt Neu-Ulm mit der Abteilung Kitafachaufsicht, Frau Gintaut.

Bei Gefährdungen des Kindeswohls, die außerhalb der Einrichtung passieren, sind diese gem. § 8a SGB VIII zu den geschlossenen Vereinbarungen, dem Jugendamt zu melden.

Wann ist zu melden?

Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen, d. h. nach § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern. In der Regel geht dem voraus, dass der Träger prüft, ob ein meldepflichtiger Vorfall vorliegt. Hierbei sind sowohl Ereignisse als auch Entwicklungen in den Blick zu nehmen.

Wie ist zu melden?

Dies ist sowohl schriftlich als auch persönlich möglich. Hierbei ist bei persönlichen Meldungen (auch telefonisch) immer die Meldung schriftlich nachzureichen.

Was ist zu melden?

- Angaben der Einrichtung
- Angaben zum Träger, zur pädagogischen Leitung, ggf. des betroffenen Mitarbeiters
- Datum des Ereignisses oder Beginn mit Datum der gefährdeten Entwicklung sowie Datum der Meldung
- Art des Ereignisses bzw. der Entwicklung, genaue Beschreibung von Zeitpunkt und Ort, der betroffenen Kinder, der betroffenen Mitarbeiter und der jeweiligen Personen.
- Wer wurde über das Ereignis/Entwicklung informiert (Familie, Jugendamt, Gesundheitsamt, Bauaufsicht, Brandschutzbehörde, Unfallkassen, Polizei, ...)
- Detaillierte Schilderung des Ereignisses, bzw. der wahrgenommenen Entwicklung
- Bisher ergriffene Maßnahmen betreffend das Ereignis und der Entwicklung
- Was an Möglichkeiten und Veränderungen wird weiter angedacht
- Aktuelle Personalliste, jährliche Meldung der belegten Plätze
- Name und Erreichbarkeit der mit der Meldung beauftragten Personen

Meldungen könne in mehreren Schritten, je nach Entwicklung der angestrebten Maßnahmen erfolgen. Dies kann auch abhängig sein von Beratungsprozess der verschiedenen Akteure und auch der Betriebserlaubnisbehörde.

8 Intervention und Verfahrensablauf

8.1 Intervention

Der Begriff Intervention bedeutet, eingreifen, dazwischen gehen, einschalten. Werden Übergriffe oder Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jeder im Team dazu aufgefordert, dazwischen zu gehen, es zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Verfahrensablauf festgehalten sind.

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Verfahrensablauf bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Verfahrensablauf berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

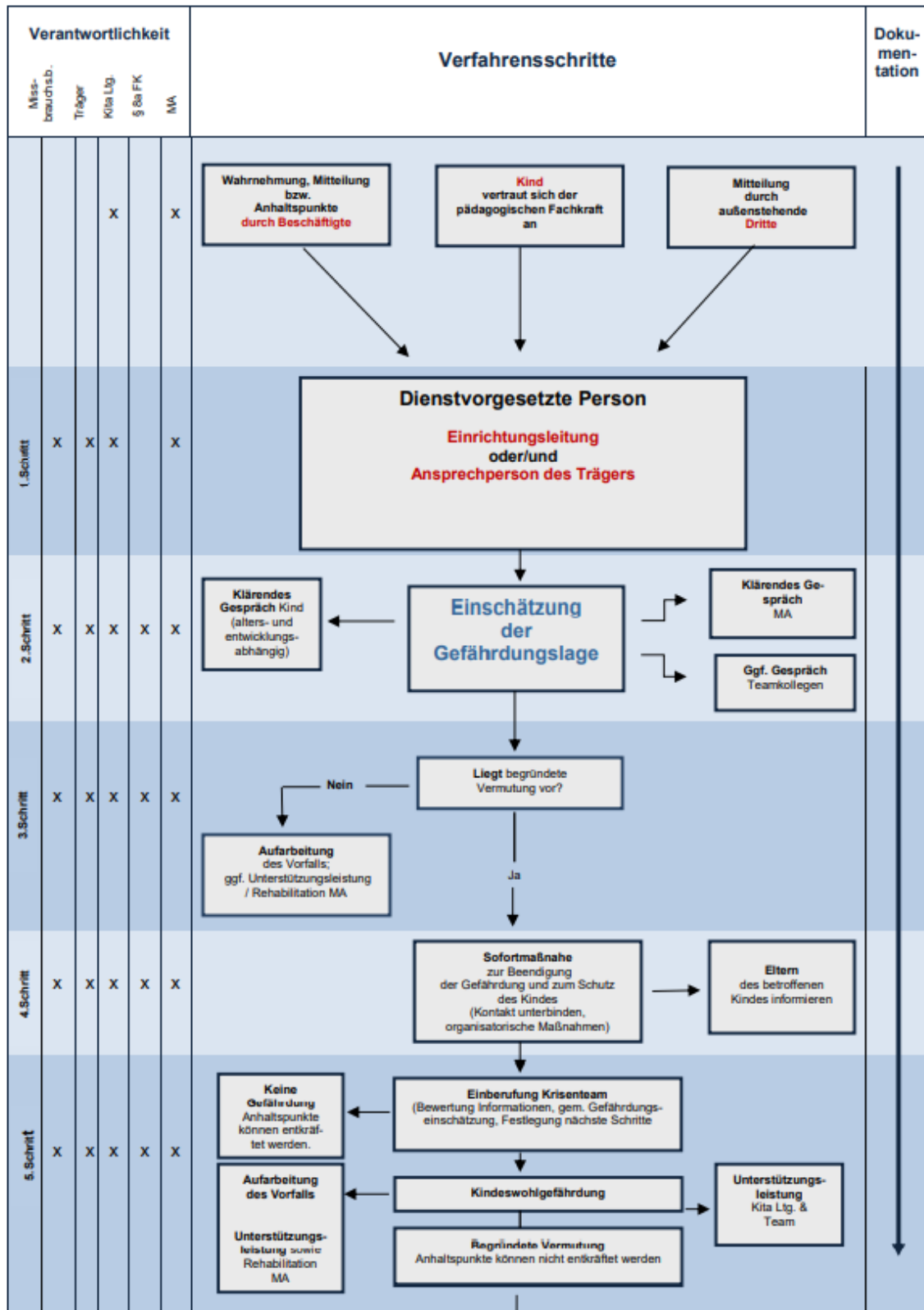
Dazu gehören:

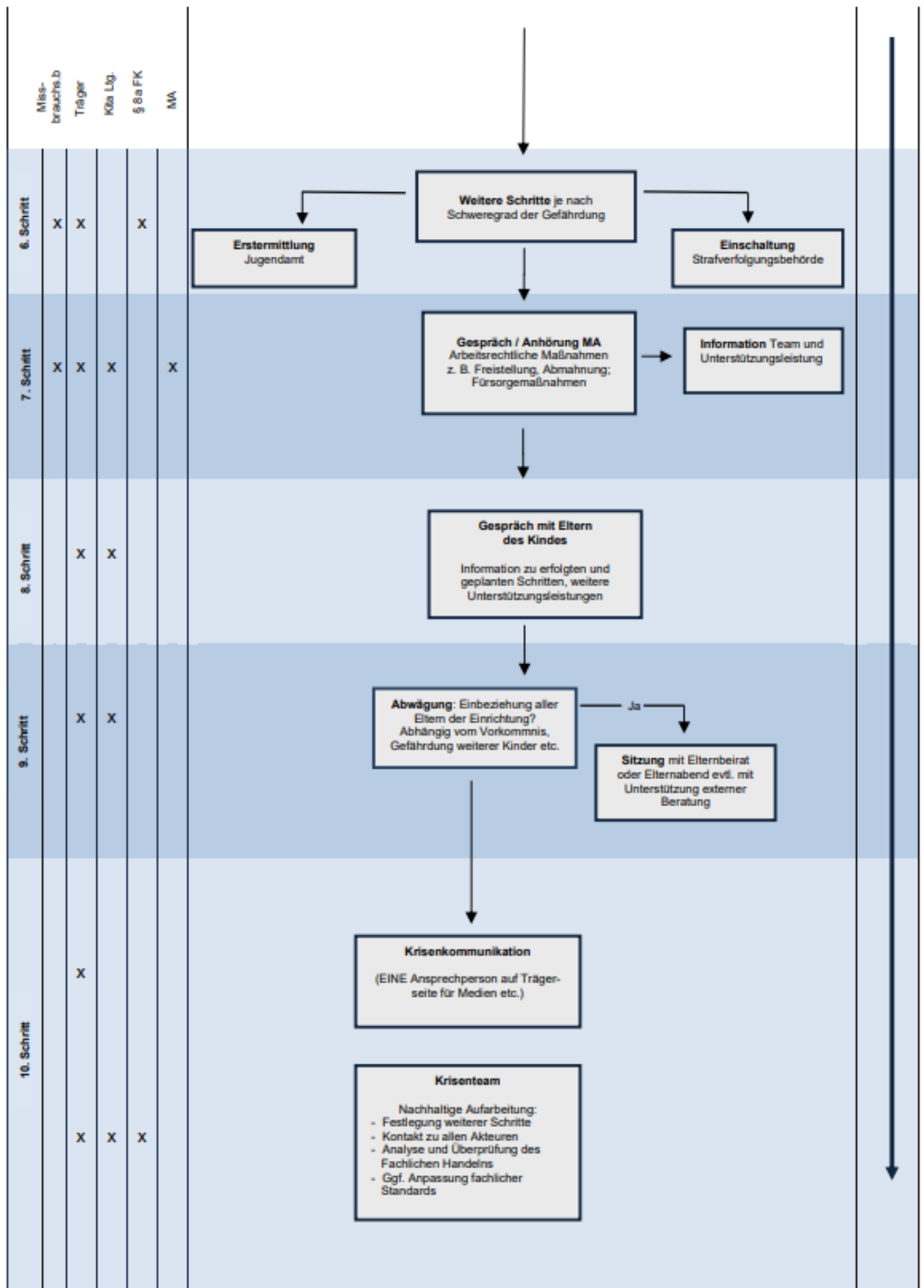
- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren. Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig
- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

Besteht ein Verdacht von Übergriffen oder Gewaltanwendungen sowohl von Seiten des Personals, bei Kindern untereinander, als auch außerhalb der Einrichtung ist das Haus verpflichtet, laut §47 SGB III und/oder §8a SGB VIII, dieses Vorkommnis zu melden.

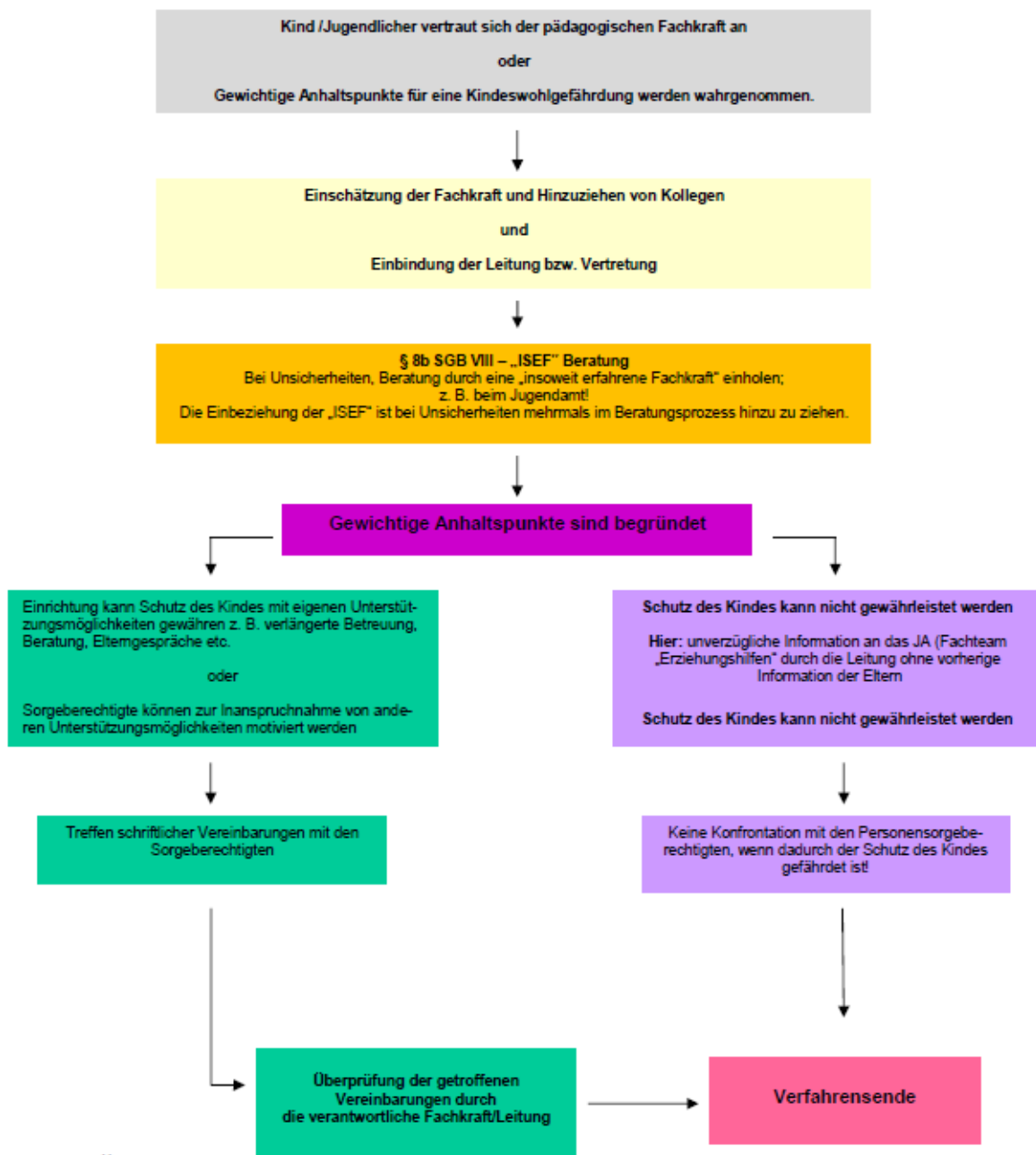
8.2 Verfahrensablauf

8.2.1 Verfahrensablauf innerhalb der eigenen Einrichtung durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung





8.2.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen



11

Dokumentationshilfen befinden sich im Anhang

8.2.3 Verfahrensablauf bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder

Verfahrensablauf bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern „sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.“ Dazu ist es – wie bereits gesagt – in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen. Zur allerersten Orientierung kann dieser Ablauf dienen, der dann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Zunächst: Die Mitarbeiter/-innen sollten genau hinsehen (Was sehe ich?) und unterscheiden lernen, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes (Alter?) ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt. Bei sexueller Aktivität eines kleinen Kindes sollte auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung/ Kita umgegangen werden.

Schritt 1: Leitung informieren

Mitarbeiter, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2: Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3: Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche mit

- dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind(ern)
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des/der übergriffigen Kindes/Kinder (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern/Jugendlichen

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a) Betroffenes Kind: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- b) Übergriffiges Kind: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch allein auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Schritt 7 Träger, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter informieren?

- a) Meldung über das Vorkommnis an den Träger und an das entsprechende Amt im Landratsamt (nach § 47 SGB VIII)
- b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (je nach Sachverhalt)

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

9 Personal

Für den Schutz des Kindes ist die Personalauswahl und -führung, die in der Träger- und Leitungsverantwortung liegt, ein wesentlicher Bestandteil.

9.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden die möglichen Mitarbeiter auf ihre persönliche Eignung hin überprüft.

Unter anderem wird geprüft:

- nach §72 a SGB VIII die persönliche Eignung
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. §30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung alle 5 Jahre – gilt für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- eventuelle Lücken im Lebenslauf und die Gründe dafür
- spezifische Fragestellungen zum Machtgefälle zwischen Personal und Kind oder zu bisherigen Erfahrungen zu Beschwerden, Nähe-Distanz und dem Kinderschutzkonzept beim Vorstellungsgespräch
- die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex müssen gelebt und unterzeichnet werden

Die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex müssen sowohl den hauptamtlichen als auch den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die mit und an den Kindern arbeiten, ausgehändigt und von ihnen unterschrieben werden.

9.2 Einarbeitung

Neue Mitarbeiter erhalten umgehend die Konzeption und auch das Kinderschutzkonzept ausgehändigt. Beide Konzepte sind ein wichtiger Bestandteil der standardisierten Einarbeitung, die durch den Träger, die Leitung und die Kollegen vorgelebt und begleitet wird. Die Erwartung, das Nichteinhalten der Selbstverpflichtung, bzw. des Verhaltenskodexes sowie dass das Fehlverhalten von sich aus anzusprechen ist, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Mindestens einmal jährlich wird im Team durch die Leitung das Kinderschutzkonzept und die sich daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Zusätzlich kann das Kinderschutzkonzept in Teamsitzungen regelmäßig zu „Fallbesprechungen“ oder in das „Beschwerdemanagement“ einbezogen werden.

Im Rahmen des jährlichen Mitarbeiterjahresgespräches wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Ehrenamtliche, Hospitanten und Vorpraktikanten sind nur in Begleitung durch hauptamtliche Mitarbeiter in der Einrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit den Kindern.

Zusätzlich wird auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den Impfstatus klären zu lassen, hingewiesen.

9.3 Fachberatung, Fortbildung, Supervision

Fortbildungen, Fachberatungen wie z. B. pädagogische Qualitätsbegleitung und ggf. Supervision sind Angebote für Träger, Leitung und Team. Diese sind unter anderem in Fragen der Konzeptionsstärkung, deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden hinzugezogen.

9.4 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Sowohl der Verhaltenskodex als auch die Selbstverpflichtung sind im Team und gemeinsam mit dem Träger erstellt worden. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Prävention. Sie klären, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind.

Im Anhang finden sich die dazugehörigen Formblätter.

Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall obliegen ausschließlich dem Träger!

9.5 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist. Es gilt den zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

10 Qualitätssicherung / nachhaltige Aufarbeitung

Es bedarf regelmäßige Qualitätsmerkmale, um die Qualität in der Einrichtung zu sichern. Dazu hinterfragen und verbessern wir unsere Arbeit stetig. Sowohl die Konzeption als auch das Kinderschutzkonzept wird kontinuierlich aktualisiert, reflektiert und auf die Wirksamkeit überprüft.

- Regelmäßige Qualitätsmerkmale in Teambesprechungen:
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen der Eltern/ des Elternbeirats
 - Informationen aus Fort- und Weiterbildungen
 - Informationen von Leitungskonferenzen
 - Informationen vom Träger
 - Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit

- Jährliche Qualitätsmerkmale:
 - Erstellung und Auswertung von Elternumfragen
 - Jahresplanung
 - Unterweisung zur Arbeitssicherheit
 - Mitarbeitergespräche
 - Inhouse-Schulungen
 - Möglichkeit der Supervision
 - Weiter- und Fortbildungen
 - Erste-Hilfe-Kurs alle zwei Jahre

Die „Aufarbeitung“ ist ein langfristiger und zukunftsorientierter Prozess. Dafür sind eine offene Kommunikation und eine transparente Vorgehensweise mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter unabdingbar. Sowohl die juristische, bzw. rechtliche Seite als auch die psychologisch-soziale Seite muss betrachtet und berücksichtigt werden.

Die Aufarbeitung eines bestätigten und eines nicht bestätigten Verdachts oder Vorfall von Kindeswohlgefährdung/Missbrauchs ist wichtig und notwendig. So können Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung geschlossen werden, um zukünftige Übergriffe zu verhindern. Damit auch im nahen Umfeld keine Verunsicherung entsteht oder die Einrichtung nicht „einfach so“ weiterarbeiten muss, ist eine intensive Aufarbeitung der Krise unbedingt vorzunehmen.

11 Beratungsstellen

Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Kontaktdaten der zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner)

- Träger der Kindertageseinrichtung

Stadt Weißenhorn
Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

- Insoweit erfahrene Fachkräfte
Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte beim Landratsamt Neu-Ulm

Herrn Richard Aubele, ASD Team Nord, zuständig für südlichen Landkreis
Tel. 0731/7040-53401
E-Mail: richard.aubele@lra.neu-ulm.de

Frau Jolene Schmidt, ASD Team Süd, zuständig für nördlichen Landkreis
Tel. 0731/7040-53420
E-Mail: jolene.schmidt@lra.neu-ulm.de

Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. KJF Kinder- und Jugendhilfe
Günzburg/Neu-Ulm
Marlene-Dietrich-Straße 3
89231 Neu-Ulm
Telefon: 0731 760-50
E-Mail: eb.neu-ulm@kjf-kjh.de

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Neu-Ulm
Ulmer Straße 20
89257 Illertissen
Telefon: 07303 90181-0
E-Mail: eb.illertissen@kjf-kjh.de

- Amt für Jugend und Familie (Jugendamt)
Kontaktdaten des Fachbereichs

Landratsamt Neu-Ulm Fachbereich Jugend und Familie
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731/7040-53040

Landratsamt Neu-Ulm - Außenstelle Illertissen
Fachbereich Jugend und Familie
Ulmer Str. 20
89257 Illertissen
Tel.: 0731/7040-53042

- Ansprechperson nach Wohnort

Unter: <https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Jugend-Familie/Sozialer-Dienst>

- Aufsichtsbehörde

Melanie Gintaut
Kindergarten-Fachaufsicht
Telefon: 0731 7040-42105
E-Mail: melanie.gintaut@lra.neu-ulm.de

- Fachberatung

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfrage
Johannesplatz 2
89231 Neu-Ulm
Telefon: 0731 97059-59
E-Mail: efl-neu-ulm@bistum-augsburg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Ulmer Straße 20

89257 Illertissen

Telefon: [07303 901810](tel:07303901810)

E-Mail: info@eb-illertissen.de

Fachdienst für Sozial- und Lebensfragen – Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.

Heinz-Rühmann-Straße 7

89231 Neu-Ulm

Telefon: 0731 9709570

Weitere Beratungsstellen finden Sie u.a. unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Jugend-Familie/Beratungsstellen>

Beratungsstellen zu Fragen sexueller Gewalt

Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm

Olgastraße 125

89073 Ulm

Telefon: 0731/28042

E-Mail: info@kinderschutzbund-ulm.de

Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. KJF Kinder- und Jugendhilfe

Günzburg/Neu-Ulm

Marlene-Dietrich-Straße 3

89231 Neu-Ulm

Telefon: 0731 760-50

E-Mail: eb.neu-ulm@kjf-kjh.de

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Neu-Ulm

Ulmer Straße 20

89257 Illertissen

Telefon: 07303 90181-0

E-Mail: eb.illertissen@kjf-kjh.de

- Notrufnummern (Polizei, Kinder- und Jugendtelefon, Elterntelefon, Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, Weißer Ring, etc.)

Polizei

Polizeiinspektion Weißenhorn
Robert-Bosch-Straße 1
89264 Weißenhorn
Tel.: 07309 96550

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

WEISSER RING e. V. Landesbüro Bayern-Süd

Neu-Ulm
Mobil: 0151/55164804
E-Mail: neu-ulm@mail.weisser-ring.de

Weitere Beratungsstellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Jugend-Familie/Beratungsstellen>

12 Quellennachweis / Literaturverzeichnis

- Grundgesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- AV BayKiBiG Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
- Boll/Remperger-Kehm (2021): Verletzendes Verhalten in Kitas. Eine Explorationsstudie zu Formen, Umgangsweisen, Ursachen und Handlungserfordernissen aus der Perspektive der Fachkräfte. Verlag Barbara Budrich
- BayKiBiG Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016). Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen - http://www.baqlijae.de/downloads/124_handlungsleitfaden-kinderschutzkonzepte-i.pdf
- Bürgerliches Gesetzbuch Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2021): Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen - https://paedagogische-beziehungen.eu/wpcontent/uploads/2021/04/ReckahnerReflexionenBroschuere_2021.pdf
- Der Paritätische Gesamtverband e.V. (2022). Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen - https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/kinder-und-jugendschutzineinrichtungen_aufgabe-5_2022.pdf
- Evang. KITA-Verband Bayern e.V. (Hrsg.) (2022): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes - https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf
- Landratsamt Neu-Ulm, Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung §8a SGB VII, §8b SGB VIII

- Landratsamt Neu-Ulm. Meldeblatt für Einrichtungen
- Staatsinstitut für Frühpädagogik (2018). Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung leichtgemacht. Ein Orientierungsrahmen für das Praxisfeld Kindertageseinrichtung in Bayern. Modul C: Praxistoolbox zur Konzeptionsentwicklung - https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/modul_c_ke-orientierungsrahmen_2018_end.pdf
- Kinderschutzkonzept – Interventionsplan, Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, Handlungsleitfäden www.katholischer-Kindergarten-St-johannes.de
- Kinderschutzkonzept – Risikoanalyse www.kirche-sk.de
- Kinderschutzkonzept – Schutzkonzept www.kita-herz-jesu-bockum.bistumac.de
- Kinderschutzkonzept - Verhaltenskodex www.wakib.de
- Kinderschutzkonzept – Verhaltenskodex www.skf-bonn-rhein-sieg.de
- Kinderschutzkonzept – Prävention, Verhaltenskodex www.kiga-wurdinghausen.de
- Kinderschutzkonzept – Verhaltens- und Beobachtungsbögen www.kita-hargesheim.de

13 Anhang

Selbstverpflichtungserklärung / Selbstauskunft

Gegenüber _____ (Träger) verpflichte ich _____ (Name) mich,

allen Menschen, insbesondere den Schutzbefohlenen, mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen zu begegnen. Ich achte die Persönlichkeit und die Würde aller Schutzbefohlenen, gehe verantwortlich mit ihnen um und respektiere individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern nicht.
5. Ich nehme alle Schutzbefohlenen wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
6. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch mich und andere Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern.
7. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes vorgehen.
8. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
9. Ferner verpflichte ich mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdacht einer Straftat nach einem der folgenden genannten Strafbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meine Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
10. Ich bin mir bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
11. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend miteinbezogen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter

Verhaltenskodex

Ich _____ (Name) verpflichte mich, nach dem Verhaltenskodex in

der _____ (Einrichtung) zu arbeiten. Zusätzlich versichere ich, dass ich das Kinderschutzkonzept gelesen und verstanden habe und nach den genannten Werten und Regeln arbeiten werde.

1. das körperliche und seelische Wohl der Schutzbefohlenen ist zu schützen.
2. in unserer Einrichtung ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterlassen wird.
3. Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und an der Brust sind zurückzuweisen.
4. Wir berühren Kinder nur im Genitalbereich zu pflegerischen Verrichtungen.
5. Kinder können für sie unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt. Ausnahme: Zum Schutz der anderen oder der eigenen Sicherheit. (Gefährdungseinschätzung)
6. Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die der Selbstauskunft oder dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung, ggf. dem Träger, der Personenberechtigten, dem Kind, ggf. unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
7. Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
8. Der Toilettengang wird nur auf die Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz bei Übergriffen von Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen notwendig ist.
9. Wir benutzen eine konkrete Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane.
10. Wir achten auf verbale, nonverbale oder körperliche Hinweise der Kinder.
11. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
12. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten der Regeln.
13. Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.

14. Wir fordern Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
15. Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
16. Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
17. Alle Angebote finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt. Zusätzlich sind alle Türen der Funktionsräume immer offen zu lassen. Aufnahmen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu rechtfertigen.
18. In der Bring- und Abholzeit wird im Eingangsbereich durch einen Mitarbeiter die Übersicht über Anwesende gewährleistet.
19. Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.
20. Bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Grenzüberschreitungen ist umgehend einzuschreiten. Nach dem jeweiligen Handlungsleitfaden ist sofort zu agieren.
21. Bei Beobachtung oder auch nur bei Verdacht wird ein Gedächtnisprotokoll geschrieben und umgehend die Einrichtungsleitung informiert. (Meldepflicht)

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter

Methode zu 8.2.1

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kennnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?</p> <p>.....</p> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>.....</p> <p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>.....</p>
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p>
Krisenteams:	Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam

<p>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrener Fachkraft“ (31) aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p> <p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>am Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am mit erfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII,</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>
<p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 48ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation</p>
<p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p>

<p>Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern</p> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</p>	<p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p> <p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>
<p>Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft</p>	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?</p>
<p>Öffentlichkeit</p>	<p>Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft</p>
<p>Rehabilitation</p>	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen</p>
<p>Aufarbeitung</p>	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen</p>

*Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)*

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende <small>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“, S. 74</small>	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit? Wer/wann: Mit welchem Verfahren dokumentiert? Information des Trägers:.....
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden? <input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses <input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!
Feststellung des Sachverhalts	
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):

<p>siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft³¹ gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p>
	<p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p>

³¹ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	<p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p>

<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren! Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <hr/> <p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p>Anmerkungen</p>	

Anlage: Beobachtungsbogen

Datum: _____ Name: _____

1. Beobachtung

- eigene Beobachtung Name: _____
- Kollege/Kollegin Adresse: _____
- andere Eltern _____
- sonstige Telefon: _____

2. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

Adresse: _____

3. Angaben zur Familie

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Sonstiges: _____

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

- Überprüfen im Team
- Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten geplant am: _____
- Einschaltung der Fachkraft nach §8a geplant am: _____
- sonstiges: _____

Anlage: interner Beratungsplan

Datum: _____ Name: _____

1. Beteiligte

- Pädagoge/Pädagogin _____
- Kollege/Kollegin _____
- Leitung _____
- Fachkraft nach §8a _____
- sonstige _____

2. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

3. Einschätzung

5. Maßnahmen

Weitere Beobachtung durch:

- Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten geplant am: _____
- Einschaltung der Fachkraft nach §8a geplant am: _____
- Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle geplant am: _____
- sonstiges: _____

Anlage: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum: _____ Name: _____

1. Beteiligte

- Eltern/ Sorgeberechtigte _____
- Pädagoge/Pädagogin _____
- Kollege/Kollegin _____
- Leitung _____
- Fachkraft nach §8a _____
- sonstige _____

2. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

3. Absprachen

4. Zeitstruktur

Unterschrift der Eltern
/Sorgeberechtigten

Unterschrift der Vertreter/-in der
Einrichtung

Anlage: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren

Datum: _____ Name: _____

1. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

Datum	Wer/Wann	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortlich
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Anlage: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum: _____ Name: _____

1. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

2. Wann wurde entschieden

Datum: _____

3. Wer hat entschieden

- Eltern/ Sorgeberechtigte _____
- Leitung _____
- Fachkraft nach §8a _____
- Sonstige _____

4. Informationsfluss

Information an Eltern/ Sorgeberechtigte

- per Post am: _____
- per Telefonat am: _____
- per persönlichem Gespräch am: _____
- Sonstige _____

Durch:

- Pädagoge/ Pädagogin _____
- Leitung _____
- Fachkraft nach §8a _____
- Sonstige _____

Information des ASD durch

- Leitung _____
- Fachkraft nach §8a _____
- Sonstige _____